

eintreten soll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militair-Dienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militair-Invaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17ten März 1829. für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehaltes ausdrücklich zu erkennen, und diese Verordnung durch die Befehl-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph, Mühlner und General-
Lieutenant v. Wihleben.

(No. 1597.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes.

In Folge des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 20ten Juni 1833., wodurch zur Ermittlung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3ten April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des Deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Order vom 6ten Juli 1833. das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialkommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittlung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des Deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten

(No. 1597.)

Be-